jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 95/08/0346

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GewO 1994 §93;
GSVG 1978 §4 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/12 91/08/0090 2 (hier: Auseinandersetzung mit Kritik in ZAS 1995, 65 ff)

Stammrechtssatz

Aus dem Umstand, daß das Ruhen der Gewerbeausübung gem§ 93 GewO 1973 BINNEN DREI WOCHEN zu melden ist, ist abzuleiten, daß eine über diese Frist hinausgehende rückwirkende Ruhendmeldung nicht zulässig ist. Dafür spricht auch der zweite Satz des § 93 GewO 1973, wonach die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei Gewerbeberechtigungen, die gem § 89 Abs 2 GewO 1973 wegen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr zu entziehen sind, die Behörde von diesen Anzeigen in Kenntnis zu setzen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080346.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at